

## STANDPUNKTE

Herbstsession '19: Ergänzung  
Ständerat



## Inhalt

Rubrik	Thema	Seite	
<b>Ständerat</b>	<u>17.071</u>	Totalrevision des CO <sub>2</sub> -Gesetzes nach 2020 ..... 3	
		Art. 3: Verminderungsziele ..... 5	
		Art. 9: Gebäudeziele und Gebäudestandards ..... 6	
		Art. 9a: Sanierungspflicht ..... 8	
		Art. 17b/c: UVP-pflichtige Anlagen (Klimaverträglichkeitsprüfung) ..... 9	
		Art. 27: Kompensation bei fossilen Treibstoffen ..... 10	
		Art. 31: CO <sub>2</sub> -Abgabe ..... 12	
		Art. 35/36: Rückerstattung CO <sub>2</sub> -Abgabe bei WKK-Anlagen ..... 13	
		Art. 35a: Sondermüllverbrennungsanlagen ..... 14	
		Art. 39, Abs. 3b: Gebäudeprogramm ..... 14	
		Art. 52/53/54/55a: Strafbestimmungen ..... 15	
		<u>19.3966</u>	Klimaverträgliche Ausrichtung und Verstärkung der Transparenz der Finanzmittelflüsse ..... 16
		<u>16.077</u>	OR. Aktienrecht als indirekter Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative ..... 17
			Abstimmungsempfehlungen für traktandierte Geschäfte gemäss separaten Listen ..... 19
<b>Impressum</b>	UMWELTALLIANZ   ALLIANCE-ENVIRONNEMENT Postgasse 15   Postfach 817   3000 Bern 8 Telefon 031 313 34 33   Fax 031 313 34 35 www.umweltallianz.ch   <a href="mailto:info@umweltallianz.ch">info@umweltallianz.ch</a> Redaktion: Rahel Loretan, Anne Briol Jung	20	

## Ständerat

### **Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nach 2020 (17.071)**

Alle 10 Jahre wird das CO<sub>2</sub>-Gesetz totalrevidiert. Die aktuelle Totalrevision soll massgeblich dazu beitragen, dass die Schweiz ihre Verpflichtungen aus dem Klimaabkommen von Paris erfüllen kann. Da der Nationalrat im Dezember 2018 seinen Gesetzesentwurf in der Gesamtabstimmung abgelehnt hat, steht nun der Ständerat in der Verantwortung, einen den Herausforderungen angemessenen Gesetzesentwurf zu beschliessen.

Das Klimaabkommen von Paris ist für die Schweiz nicht nur eine Notwendigkeit, sondern ein Glücksfall. Ein kleines Land kann die weltweiten Treibhausgasemissionen nicht alleine auf ein verkräftbares Niveau reduzieren. Es braucht ein koordiniertes Vorgehen aller Emittenten. Dank dem Pariser Abkommen steht jedes Land in der Verantwortung, seinen Teil ans Gesamtziel beizusteuern. Gleichzeitig kann unsere Exportwirtschaft enorm davon profitieren, dass es einen weltweiten Konsens über eine rasche und weitgehende Dekarbonisierung gibt.

Der Bundesratsvorschlag erscheint vor diesem Hintergrund als weitgehend untauglich. Augenfällig wird dies, da der Zweckartikel (Art. 1) gegenüber dem alten Gesetz unverändert belassen werden soll. Die Zielvorgaben des Pariser Klimaabkommens werden demnach nicht berücksichtigt. Im Oktober 2018 hat der Weltklimarat IPCC zudem aufgezeigt, dass eine durchschnittliche Erwärmungsgrenze von 1.5 Grad gegenüber vorindustriellen Mitteltemperaturen zu deutlich weniger Schäden und Risiken führt als ein 2-Grad-Erwärmungsszenario. Unbeirrt davon steuert die aktuelle Politik der Schweiz auf ein weltweites 3-4-Grad-Szenario zu. Da die Erwärmung in der Schweiz überdurchschnittlich rasch steigt, entspräche dies hierzulande einem plus 6-Grad-Szenario mit enormen Konsequenzen auf Mensch und Umwelt.

Das Pariser Abkommen fordert, dass sich die weltweiten Treibhausgasemissionen und die Senken ausgleichen müssen: Das heisst, dass die Emissionen auf netto null sinken müssen. Sämtliche nordeuropäischen Länder haben hierfür bereits Zieljahre zum Teil deutlich vor 2050 festgelegt. Die EU diskutiert momentan darüber, bis ins Jahr 2050 netto null Emissionen zu erreichen. Der Bundesrat hat das Zieljahr 2050 als indikatives Ziel beschlossen. Unsere wichtigsten Handelspartner verfolgen als Etappenziel bis 2030 deutlich ambitioniertere Ziele und viele wollen diese ausschliesslich durch Inlandreduktionen erreichen. Statt international als Zugpferd zu agieren, droht die Schweiz also gar abgehängt zu werden.

Die Mehrheit der vorberatenden Kommission hat nun versucht, den Bundesratsvorschlag um klimarelevante Elemente zu ergänzen oder jene des Bundesrates zu stärken (siehe nachstehende Einzelstandpunkte und Abstimmungsempfehlungen zu den Minderheitsanträgen auf den Seiten 5-15).

Aufbauend auf den Vorschlägen des Bundesrates zu Gebäudestandards, zur Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure und der kontinuierlichen Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe braucht es ambitioniertere Inlandziele, eine Klimaverträglichkeitsprüfung für Neuinvestitionen, PKW-Flottenziele im Gleichschritt mit der EU, eine Flugticketabgabe und Instrumente, damit der Finanzsektor Klimarisiken einpreist und Finanzflüsse in klimaverträgliche Investitionen umgelenkt werden. Dem Verursacherprinzip entsprechend sollen Teile der Erträge aus Klima-Lenkungsabgaben und Sanktionen in einen Klimafonds fliessen und für neue Technologien, Gebäudesanierungen, Klima-Anpassungsmassnahmen sowie zur Deckung von Schäden durch den Klimawandel verwendet werden.

EntscheidungsträgerInnen und InvestorInnen brauchen jetzt klare Rahmenbedingungen und Signale, um klimaschädliche Investitionen abzuwenden und die Chance der bevorstehenden und unumgänglichen Transformation zu packen.

Der Vorschlag der Mehrheit der Umweltkommission kommt diesen Zielen deutlich näher als der bundesrätliche Vorschlag. Trotzdem ist es lediglich ein erster Schritt zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens. Insbesondere die Emissionsreduktionen im Inland bleiben um den Faktor 2 zu tief, die Umlenkung der Finanzströme ist weitgehend ausgeklammert und die internationale Klimafinanzierung bleibt ungesichert.

## Empfehlung

**Die Umweltorganisationen empfehlen auf die Totalrevision einzutreten und den Entwurf gemäss nachfolgenden Empfehlungen zu verbessern.**

☞ WWF, Patrick Hofstetter, [patrick.hofstetter@wwf.ch](mailto:patrick.hofstetter@wwf.ch), 076 305 67 37

## Art. 3 CO<sub>2</sub>-Gesetz: Verminderungsziele

2017 hat das Parlament das im Jahr 2016 in Kraft getretene Pariser Klimaabkommen ratifiziert und gleichzeitig bestätigt, dass die Schweiz die Treibhausgasemissionen bis 2030 im Umfang von 50 Prozent gegenüber 1990 reduzieren will.

Dieses Verminderungsziel ist nicht kongruent mit einem Paris-kompatiblen Szenario von deutlich unter 2 Grad und möglichst nicht über 1.5 Grad globaler Erwärmung. Mehrere europäische Staaten haben denn auch bereits beschlossen, die Emissionen schneller zu reduzieren als die Schweiz und dies ausschliesslich im Inland zu tun anstatt einfach Zertifikate einzukaufen. Die Umweltkommission der EU schlägt z.B. vor, dass die EU ihre inländischen Emissionen um 55 Prozent bis 2030 reduzieren soll.

Die Schweiz will jedoch ihren eigenen Treibhausgas-Ausstoss im Inland um bloss 30 Prozent reduzieren (Vorschlag Bundesrat und Mehrheit der Kommission). Eine Minderheit schlägt vor, dieses Ziel auf immerhin 40 Prozent zu erhöhen (Minderheit Vonlanthen).

Ein tiefes Inlandziel bedeutet, dass in der Schweiz weiterhin Investitionen in die Infrastruktur fossiler Energien getätigt werden und die Schweiz mittel- und langfristig auf umfangreiche und teure Importe fossiler Energieträger angewiesen ist. Gleichzeitig sind die effektiv erzielte Reduktion, die Qualität und der Preis bei Auslandsreduktionen sehr unsicher. Folglich sollte die Schweiz ihr Reduktionsziel vollumfänglich mit Massnahmen im Inland verfolgen (wobei ein darüberhinausgehendes Engagement im Ausland erwünscht und nötig ist, wie es die Kommission richtigerweise einstimmig vorschlägt). Die Minderheit Vonlanthen kommt dieser Forderung am nächsten. Sie entspricht der bereits heutigen gesetzlichen jährlichen Absenkrate und verhindert somit, dass künftig weniger Klimaschutz in der Schweiz betrieben wird als heute.

Die Minderheit Vonlanthen entspricht jenem Reduktionsziel, das erreicht werden kann, wenn die Massnahmen gemäss Mehrheit UREK-S verabschiedet werden, wie eine aktualisierte Emissionsbuchhaltung zeigt.

Die Umweltverbände und die Klima-Allianz fordern eine Reduktion der Treibhausgase in der Schweiz um mindestens 60 Prozent bis 2030 und auf null Prozent vor 2040.

## Empfehlung

**Die Umweltorganisationen empfehlen die Minderheit Vonlanthen in Art. 3, Abs.2 zur Annahme.**

➔ WWF, Patrick Hofstetter, [patrick.hofstetter@wwf.ch](mailto:patrick.hofstetter@wwf.ch), 076 305 67 37

## **Art. 9 CO<sub>2</sub>-Gesetz: Gebäudeziele und Gebäudestandards**

In Art. 9 wird ein technologieneutraler Emissionsgrenzwert für Gebäude definiert, welcher die CO<sub>2</sub>-Emission (in kg pro Quadratmeter beheizte Fläche) begrenzt, sofern ein Gebäude neu gebaut wird oder ohnehin das Heizsystem ersetzt werden muss. Da die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe bei vermieteten Objekten nur indirekt wirkt, lösen diese Grenzwerte auch das Problem des Mieter-Vermieter Dilemmas.

Richtig ausgestaltet hat dieser Artikel das Potential, die wirksamste Zusatz-Massnahme des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes zu werden. Um die Ziele des Paris-Abkommens einzuhalten, ist es unumgänglich, dass neue Anlagen und Infrastrukturen mittelfristig CO<sub>2</sub>-neutral betrieben werden. Mit Wärmepumpen, Fernwärme, Holz- und Solarheizungen aber auch Biogas und künftig synthetischen Gasen stehen eine Vielzahl von Heizsystemen bzw. Energieträgern zur Verfügung, welche Öl- und Erdgasheizungen ablösen können. In Neubauten sind diese auch grossmehrheitlich der Standard, weil es die kostengünstigste Option ist. In Altbauten kommen oft einmalige Systemänderungskosten hinzu (etwa der Rückbau eines Öltanks), die früher oder später ohnehin anfallen und neu via Gebäudesanierungsprogramm (Art.39) unterstützt werden können. Somit sind über die Lebenszeit auch im Gebäudebestand die erneuerbaren Alternativen meist die günstigere Variante. Heute werden noch immer rund zwei Drittel der zu ersetzenden Öl- und Gasheizungen wiederum mit Öl- oder Gasheizungen ersetzt. Art. 9 schützt den Eigentümer vor langfristig teuren Fehlentscheidungen und lässt ihm zugleich die freie Wahl, welche Technologien er beim nächsten ohnehin fälligen Heizungsersatz zur Zielerreichung einsetzen will. Auch mit einer energetischen Sanierung der Gebäudehülle lassen sich die Grenzwerte erreichen und damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen massiv senken.

Jedes weitere Jahr ohne solche Vorgaben für Gebäude führt dazu, dass viele alte Öl- und Gasheizungen wiederum durch fossile Heizsysteme ersetzt werden und für weitere 25 Jahre hohe Emissionen verursachen. Deshalb ist einzig die Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Zwar werden gegenüber dem Bundesrat die Grenzwerte markant erhöht und die Berücksichtigung von Sonderfällen gemäss dem Wunsch der Kantone deutlich flexibilisiert (siehe Abs. 2bis und 2ter), dafür wird das Instrument im Jahr 2023 fix eingeführt, was enorme Planungssicherheit für Gebäudeeigentümer, Installationsbranche und Kantone ergibt. Diese Variante erlaubt zudem die Berücksichtigung des kälteren Klimas der Bergkantone und die Anrechnung von Biogas an den Grenzwert.

Die Minderheiten Vonlanthen und Fässler bringen bis 2030 keine Emissionsreduktionen, weil die Instrumente auf Kantonsebene erst ab 2031 umgesetzt würden. Das Instrument der Kommissionsmehrheit ermöglicht dagegen eine Zusatzreduktion gegenüber den Verminderungen, welche die Kantone umsetzen, um 1.2 Mio.t im Jahre 2030.

Weiter zu beachten sind folgende Punkte:

- Art.9 kann auf den Umweltartikel der Verfassung abgestützt werden und ist somit verfassungskonform.
- Die Kantone sind weiterhin für die Umsetzung zuständig und können die Bestimmung fristgerecht per 2023 umsetzen, da dafür lediglich Reglements- oder Verordnungsänderungen nötig sind.
- Die Kantone sagen selbst, dass sie weder das CO<sub>2</sub>-Ziel für Gebäude bis 2020 (-40%) noch bis 2027 (-50% gemäss Art.8) erfüllen. Es braucht somit auch kein weiteres Zuwarten.
- Dieses Instrument schwächt weder die Umsetzung der MuKE, noch führt es zu weniger Gebäudehüllensanierungen (Massnahmen in Art 9a und 39 stärken diese sogar). Der Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen führt auch in schlecht gedämmten Gebäuden zu einer sehr grossen Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen, selbst wenn der Strom importiert würde.
- Diese Regelung ersetzt den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates, ein Öl- und Gasheizungsverbot einzuführen. Da die Formulierung alleine auf den spezifischen CO<sub>2</sub>-Ausstoss fokussiert, ist sie technologieneutral.
- Würde eine Minderheit obsiegen, so würden auch 2030 noch Öl- und Gasheizungen eingebaut, welche dann aufgrund des heutigen Wissens vor Erreichen deren Lebensdauer rückgebaut werden müssen, um die Klimaziele zu erreichen. Will man Eigentums- und Rechtssicherheit hochhalten, ist dies somit keine Option.

Bereits der Nationalrat hatte einer Bestimmung (Einzelantrag Guhl) ähnlich der Mehrheit UREK-S zugestimmt.

## Empfehlung

**Die Umweltorganisationen empfehlen der Kommissionmehrheit zu folgen und die Minderheiten Vonlanthen und Fässler abzulehnen.**

➔ WWF, Patrick Hofstetter, [patrick.hofstetter@wwf.ch](mailto:patrick.hofstetter@wwf.ch), 076 305 67 37

## **Art. 9a CO<sub>2</sub>-Gesetz: Sanierungspflicht**

Grosse und schlecht gedämmte Gebäude verschwenden besonders viel Heizenergie und es besteht bisher keine Regulierung, dies zu ändern.

Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass die Kantone bei den nächsten MuKEen auch Sanierungsvorgaben für Gebäude einführen, welche nicht ohnehin umfassend saniert werden. Das Gesetz sieht hierfür vor, dass die Kantone definieren, was «schlecht» isolierte Gebäude sind und welche Übergangsfristen gelten sollen. Zudem soll die Regelung nur für grosse Gebäude gelten.

Die Qualität der Gebäudehülle ist nicht nur relevant für Heizenergieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoss, sondern auch massgeblich für den Raumkomfort. In Art.39, Abs. 2 werden neue Instrumente und Geschäftsmodelle ermöglicht, welche es ermöglichen, dass auch illiquide Hausbesitzende solche Sanierungen durchführen lassen können durch ein Contracting-Modell.

## **Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen, die Minderheit Berberat anzunehmen.**

➔ WWF, Patrick Hofstetter, [patrick.hofstetter@wwf.ch](mailto:patrick.hofstetter@wwf.ch), 076 305 67 37

## **Art. 17b/c CO<sub>2</sub>-Gesetz: UVP-pflichtige Anlagen (Klimaverträglichkeits- prüfung)**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein erprobtes Instrument, um die Einhaltung der Umweltgesetzgebung bei Grossprojekten rechtzeitig zu prüfen. Da es im Klimaschutz bisher keine konkreten Grenzwerte gab, galt bisher nur das allgemeine Minderungsgebot. «Klimaschutz» fehlt also in der heutigen UVP.

Mit dem Pariser Klimaabkommen wurde ein klares Ziel und damit eine Norm verabschiedet: Langfristig müssen die Treibhausgase auf netto null Emissionen reduziert werden. Kann also eine Anlage oder Infrastruktur auch langfristig nicht emissionsfrei betrieben werden, so müssen Emissionen andernorts reduziert oder im gleichen Umfang der Atmosphäre entzogen werden.

Wird das «Klima» neu explizit in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen, muss die längerfristige Klimaverträglichkeit von Grossprojekten verifiziert werden – was einer konsequenten Klimapolitik entspricht und heute fehlt.

Weltweite Studien zeigen, dass die Ziele des Paris-Abkommens und gemäss Art. 1 dieses Gesetzes relativ einfach erreicht werden können, wenn Neu- und Ersatz-Investitionen nur noch in klimaverträgliche Infrastrukturen und Anlagen im weitesten Sinne erfolgen. Unter dieser Voraussetzung kann auf vorzeitigen Rückbau bestehender Infrastrukturen, Eingriffe ins Eigentumsrecht oder unsichere und potentiell teure/risikoreiche Projekte für negative Emissionen verzichtet werden. Diese Klimaverträglichkeitsprüfung ist somit ein erster Schritt, eine möglichst freiheitliche Klimapolitik umzusetzen.

In Abweichung um UVP-Recht betrifft die vorgeschlagene Regelung nur Neuanlagen. Bestehende Anlagen müssen nicht nachgerüstet werden. Der Geltungsbereich stimmt mit dem heutigen UVP-Recht überein. Ebenfalls werden pragmatische Kompensations- und Ersatzleistungsoptionen vorgesehen, um maximale Flexibilität zu ermöglichen.

Trotz dem beschränkten Anwendungsbereich, der vielen Flexibilitätsmassnahmen und der Beschränkung auf Neuanlagen, erachten wir den Vorschlag als pragmatischen Schritt in die richtige Richtung.

## **Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen, die Minderheit Fässler abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zu folgen.**

➔ WWF, Patrick Hofstetter, [patrick.hofstetter@wwf.ch](mailto:patrick.hofstetter@wwf.ch), 076 305 67 37

**Art. 27 CO<sub>2</sub>-Gesetz:  
Kompensation bei  
fossilen Treibstoffen**

Beim bestehenden Instrument der Treibstoffkompensation (ehemals Klimarappen der Erdölvereinigung) werden innovative private Projekte mitfinanziert, die CO<sub>2</sub> reduzieren. Die UREK-S und der Bundesrat wollen diese Massnahmen ausbauen, erstmals einen Teil für dringende Massnahmen im Verkehr – verkehrsträgerneutral aber faktisch zu Gunsten der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität – reservieren. Gleichzeitig soll explizit im Gesetz sichergestellt werden, dass die Wertschöpfung dieser Klimaschutzprojekte in der Schweiz erfolgen muss. Das Instrument ist so ausgestaltet, dass immer die billigsten Klimaschutzprojekte finanziert werden. Bei Projekten mit Kosten über Fr. 320.- pro eingesparte Tonne CO<sub>2</sub> werden die Treibstoffimporteure die Sanktion bevorzugen.

Die Mehrheit will die Erhöhung so ausgestalten, dass sie mit den übrigen Bestimmungen im Gesetz kompatibel ist. Im Vergleich zum geltenden Recht werden gemäss Mehrheit maximal Zusatzkosten von 5 Rp/l bis 2024 und ab 2025 weitere 2 Rp/l erlaubt. Preissteigerungen von einigen wenigen Rappen pro Liter sind im Vergleich zu den Schwankungen des Ölpreises schon fast vernachlässigbar. Mit den Massnahmen für mehr CO<sub>2</sub>-arme Neuwagen (Art. 10-17) können Autofahrer deutlich mehr Benzinkosten einsparen und somit diese leichte Benzinpreiserhöhung überkompensieren.

Die Minderheit Schmid will nun die Obergrenze auch auf die Kosten der an sich unbestrittenen Mineralölsteuerbefreiung für erneuerbare Treibstoffe ausweiten. Damit wären die herkömmlichen Kompensationsprojekte, die über das bessere Kosten-Nutzen-Verhältnis verfügen, akut gefährdet.

Der Vorschlag der Minderheit Schmid ist nicht ausreichend, um die von der Schweiz im Paris-Abkommen zugesicherte CO<sub>2</sub>-Reduktion von -50 Prozent bis 2030 zu erreichen. CO<sub>2</sub>-Reduktionen im Ausland sollen zwischen 10 und 20 Prozent beitragen. Die Kompensationsprojekte für importierte Treibstoffe bilden die Hauptmassnahme für Auslandprojekte. Die Obergrenze von 10 Rappen pro Liter (für Treibstoffkompensation und die Kompensation der Mineralölsteuerausfälle durch die Steuerbefreiung für erneuerbare Treibstoffe) ist zu tief angesetzt, um genügend CO<sub>2</sub>-Reduktionen im In- und Ausland durchführen zu können. Die in sich widersprüchliche Minderheit Schmid unterstützt in Art. 27 Abs. 2 zusätzliche Kompensationsmassnahmen, torpediert dieses Ziel jedoch mit einer gemäss Verwaltung eindeutig zu tiefen Obergrenze in Abs. 3ter. Die Minderheit spielt zwei erfolgreiche Klimaschutz-Instrumente gegeneinander aus. Die voneinander unabhängigen Kosten der Kompensationsprojekte (Art. 27 CO<sub>2</sub>G) und der Mineralölsteuerbefreiung (Mineralölsteuergesetz) sollten getrennt voneinander reguliert werden.

Selbstverständlich beanspruchen Benzinkosten in Bergregionen einen grösseren Teil eines Haushaltsbudgets. Deshalb will die UREK-S mit ihrem Postulat zu künftigen Verkehrsmassnahmen diese Regionen pro Liter Benzin weniger stark belasten. Bei der Massnahme von Art. 27 geht es um viel kleinere Beträge und

wäre dies nicht praktikabel. Man stelle sich vor, die Treibstoffimporteure müssten bei Benzinmengen und Kompensationsprojekte danach unterscheiden, ob das Benzin in Zürich oder in Graubünden verkauft wird.

## **Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen, die Minderheit Schmid abzulehnen.**

- ➔ VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Luc Leumann,  
[luc.leumann@verkehrsclub.ch](mailto:luc.leumann@verkehrsclub.ch), 079 705 06 58

## **Art. 31 CO<sub>2</sub>-Gesetz: CO<sub>2</sub>-Abgabe**

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist ein bewährtes Klimaschutzinstrument, da es die Kostenvahrheit verbessert und damit CO<sub>2</sub>-ärmere Lösungen unterstützt. Da mindestens zwei Drittel der Einnahmen an Wirtschaft und Bevölkerung rückverteilt werden, ergibt sich ein soziales Korrektiv, ohne das Steueraufkommen des Bundes zu erhöhen. Bis zu einem Drittel der Einnahmen fliesst direkt in Klimaschutzprojekte im Gebäudebereich und verstärkt damit die Lenkungswirkung. Die Erhebung der Abgabe ist äusserst kostengünstig möglich, da diese bei der Einfuhr respektive gemäss Mineralölsteuergesetz erhoben wird.

Viele Länder bauen dieses Instrument aus, andere (z.B. Deutschland) diskutieren die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe nach Schweizer Vorbild. Da sich die Unternehmen zudem von der Abgabe befreien können, sind keine unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten.

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) berechnet für die Festlegung der LSVA-Ansätze regelmässig die externen Kosten, auch diejenigen von CO<sub>2</sub>. Man geht davon aus, dass 2021 die Klimafolgekosten (externe Kosten) über 140 CHF/t CO<sub>2</sub> liegen werden und bis 2030 auf über 200 CHF/t CO<sub>2</sub> ansteigen.

Um die Lenkungswirkung der Abgabe sicherzustellen, ist eine weitere Erhöhung unumgänglich, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Dabei sollte mindestens die Höhe der Klimafolgekosten erreicht werden, damit die Entscheider die wahren Kosten sehen. Die heutige CO<sub>2</sub>-Abgabe von 96 CHF/t CO<sub>2</sub> liegt also tiefer als die externen Kosten. Die Möglichkeit zur schrittweisen Erhöhung auf bis zu 210 CHF/t ist deshalb zwingend nötig.

## **Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen der Kommission zu folgen und die Minderheit Hösli abzulehnen.**

➔ WWF, Patrick Hofstetter, [patrick.hofstetter@wwf.ch](mailto:patrick.hofstetter@wwf.ch), 076 305 67 37

## **Art. 35/36 CO<sub>2</sub>-Gesetz: Rückerstattung CO<sub>2</sub>-Abgabe bei WKK-Anlagen**

Gewisse Anlagen, welche sowohl Wärme wie auch Strom erzeugen (WKK oder Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen) und mit fossilen Energien befeuert werden, sind weder gross genug, um beim Emissionshandelssystem teilzunehmen, noch um in einem Unternehmen zu stehen, das eine Verminderungsvereinbarung abgeschlossen hat. Diese sollen hier unter gewissen Bedingungen ebenfalls von der CO<sub>2</sub>-Abgabe teilbefreit werden.

Das Parlament hat im Frühling 2019 die Verknüpfung des schweizerischen mit dem europäischen Emissionshandelssystem beschlossen. In Abweichung zum Vorschlag des Bundesrats wurde dabei für die fossile Stromerzeugung ein Mindestpreis für Emissionsrechte eingeführt. Diese Regelung findet sich erneut in Art. 21. Aus diesem Grund müssen nun für kleinere WKK-Anlagen vergleichbare Rahmenbedingungen geschaffen werden, da sonst einseitig kleine, meist weniger effiziente Anlagen, den grösseren Anlagen vorgezogen würden.

Die Kommissionsmehrheit lehnt sich hierfür an die Formulierungen des heute gültigen Gesetzes an, wonach eine teilweise Rückerstattung der Abgabe möglich ist, wenn Massnahmen zur Effizienzsteigerung etc. ergriffen wurden.

Die Minderheiten Schmid wollen dagegen, dass eine vollständige Rückerstattung gemacht wird. Fossile WKK sollen somit CO<sub>2</sub>-abgabefrei betrieben werden. Dies hätte den perversen Effekt, dass diese kleineren Anlagen sowohl gegenüber einer normalen Öl- und Gasheizung wie auch gegenüber effizienteren Grosskraftwerken bevorteilt würden. Dies macht weder klimapolitisch noch ökonomisch Sinn.

## **Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen, die Kommissionsmehrheiten bei Art 35 und 36 anzunehmen und die beiden Minderheiten Schmid abzulehnen.**

➔ WWF, Patrick Hofstetter, [patrick.hofstetter@wwf.ch](mailto:patrick.hofstetter@wwf.ch), 076 305 67 37

**Art. 35a CO<sub>2</sub>-Gesetz:  
Sondermüllverbrennungs-  
anlagen**

Die Minderheit Rieder will hier eine Ausnahmeregelung für Sondermüllverbrennungsanlagen bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe erwirken.

Aufgrund der uns unbekanntenen Begründung zu diesem Antrag ist eine Würdigung schwierig.

Bereits heute fallen Sondermüllverbrennungsanlagen entweder unter das Emissionshandelssystem oder das System der Zielvereinbarungen. In beiden Fällen wird eine Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe bereits gewährt. Nun will die Minderheit Rieder eine weitere Befreiungsmöglichkeit. Diese lehnen wir ab, weil sie unnötig ist und gegenüber all jenen Unternehmen ungerecht wäre, welche diese Anlagen integriert haben. Gerade die Integration von solchen Anlagen erlaubt es jedoch besser, Abfallströme zu minimieren und Abwärme zu nutzen.

**Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen, die Minderheit Rieder abzulehnen.**

➔ WWF, Patrick Hofstetter, [patrick.hofstetter@wwf.ch](mailto:patrick.hofstetter@wwf.ch), 076 305 67 37

**Art. 39, Abs. 3b CO<sub>2</sub>-Ge-  
setz: Gebäudeprogramm**

In diesem Buchstaben geht es um die Frage, wie hoch die Globalbeiträge des Bundes für das Gebäudeprogramm an jeden einzelnen Kanton ausfallen sollen resp. inwiefern dies abhängig von der Höhe der Kantonsbeiträge sein soll.

Maximal ein Drittel der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe resp. jährlich 450 Mio. Franken sollen aus dem Klimafonds an das Gebäudeprogramm fliessen. Es handelt sich somit um Geld, welches von den Benützern von Öl- und Gasheizungen bezahlt wird zur teilweisen Deckung der Klimafolgekosten.

Die aktuelle Gesetzgebung sieht vor, dass zwar 30 Prozent des Gesamtbetrags direkt an die Kantone gehen, die restlichen 70 Prozent jedoch dazu dienen, die kantonalen Fördermittel in deren Gebäudesanierungsförderprogramm zu verdoppeln. Die Erfahrung zeigt, dass die Mittel aktuell nicht ausgeschöpft werden, weil zu viele Kantone zu kleine eigene Förderprogramme betreiben resp. zu wenig kantonale Mittel sprechen. Neu sollen deshalb die kantonalen Mittel verdreifacht werden durch den Bundesbeitrag. Dies macht es für die Kantone noch attraktiver, ein gut ausgestattetes Förderprogramm zu betreiben.

Aus Sicht der Umweltallianz ist diese Änderung wünschenswert, weil sie die Rate energetischer Sanierungen erhöhen kann. Zudem stärkt sie die verursachergerechte Finanzierung. Statt viel Geld aus der allgemeinen Steuerkasse für diese Förderung zu entnehmen, wird dies dem verursachergerecht geäußerten Klimafonds entnommen. Diese Verdreifachung wurde auch von der EnDK gewünscht.

**Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen, die Kommissionsmehrheit anzunehmen und die Minderheit Schmid abzulehnen.**

➔ WWF, Patrick Hofstetter, [patrick.hofstetter@wwf.ch](mailto:patrick.hofstetter@wwf.ch), 076 305 67 37

**Art. 52/53/54/55a CO<sub>2</sub>-  
Gesetz: Strafbestimmun-  
gen**

In diesen Artikel geht um die Frage der vorsätzlichen und fahrlässigen Zuwiderhandlungen und den entsprechenden Sanktionen.

Die vom Bundesrat vorgesehenen Strafbestimmungen in Art 52 bis 55a sind äusserst bescheiden und das Strafmass unverständlich tief. Grössere Unternehmen wie auch die Auto-Importeure können durch lückenhafte oder falsche Angaben Vorteile in mehrstelligem Millionenbetrag erlangen. Dies ist gegenüber den Konkurrenten ungerecht und bedeutet oft verminderten Klimaschutz. Will man dies verhindern, kann man entweder einen grossen bürokratischen Kontrollapparat aufbauen oder aber das Strafmass so bemessen, dass Stichprobenkontrollen genügen, um eine korrekte Umsetzung zu gewährleisten.

Die Kommissionsmehrheit will nun fahrlässige «Fehler» straffrei belassen. Somit wird eine flächendeckende Kontrolle angesichts der grossen Beträge unerlässlich, was die Bürokratie ausbaut. Dies erhöht die Umsetzungskosten und schränkt Freiheiten unnötig ein.

**Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen, die Minderheit Luginbühl anzunehmen und die Kommissionsmehrheit entsprechend abzulehnen.**

➔ WWF, Patrick Hofstetter, [patrick.hofstetter@wwf.ch](mailto:patrick.hofstetter@wwf.ch), 076 305 67 37

## **Klimaverträgliche Ausrichtung und Verstärkung der Transparenz der Finanzmittelflüsse in Umsetzung des Übereinkommens von Paris (19.3966)**

Die UREK-S fordert einen Bericht, der aufzeigen soll, welche Ansätze und Massnahmen bei den Finanzmarktakteuren die richtigen Anreize setzen, damit Investitionen in klimafreundliche Anlagen umgelenkt werden.

Das Pariser Klimaabkommen verlangt die Umlenkung der Finanzflüsse, da diese hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen mitverursachen. Die Klima-Allianz schätzt, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Investitionen, Krediten und Versicherungsdienstleistungen von Schweizer Finanzakteuren über 20 Mal so hoch sind, wie die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Schweiz. Der Klimawandel ist aber ein grosses finanzielles Risiko. Deshalb gehören Klimarisiken heute auch zum guten Risiko-Management. Zudem bietet die Transition hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, viele Marktopportunitäten für Finanzakteure. Die UREK-S anerkennt die Klimaauswirkungen, die Klimarisiken und die Klimaopportunitäten mit diesem Postulat an, ebenso mit den Postulaten 19.3950 und 19.3951.

In Anbetracht der rasanten legislativen Entwicklungen bezüglich der Umlenkung der Finanzflüsse, vor allem im Europäischen Raum, ist es zu begrüßen, dass die UREK-S das Postulat offen formuliert hat und somit verschiedenste Massnahmen in Betracht gezogen werden können. Es ist wünschenswert, schnellstmöglich konkrete Massnahmen im CO<sub>2</sub>-Gesetz festzulegen, welche die Klimaauswirkungen, Klimarisiken und die Klimaopportunitäten von Schweizer Finanzinstituten betreffen. Deshalb ordern in Abweichung zur Antwort des Bundesrates, dass der Bericht Ende 2019 vorliegen muss, damit die Erkenntnisse in den Gesetzesprozess zur Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes einfließen kann.

## **Empfehlung**

**Die Umweltorganisationen empfehlen die Annahme des Postulats.**

➔ WWF Schweiz, Ivo Mugglin, [ivo.mugglin@wwf.ch](mailto:ivo.mugglin@wwf.ch), 044 297 23 31

**OR. Aktienrecht als indirekter Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative. Entwurf 2 (16.077)**

Der Nationalrat hat in der Sommersession 2019 mit deutlicher Mehrheit an seinem indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative festgehalten, der im Rahmen der aktuell beratenen Aktienrechtsrevision umgesetzt werden kann. Die Rechtskommission des Ständerates schlägt nun einen neuen Kompromiss vor.

Die Konzernverantwortungsinitiative will alle Konzerne verpflichten, die Menschenrechte und die Umwelt bei ihren Geschäften – auch im Ausland – zu achten. Sie wurde im Oktober 2016 mit 120'000 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Mitgliedsorganisationen der Umweltallianz gehören zu den 110 Organisationen des Initiativkomitees. Die Initiative wird weiter unterstützt von einem Wirtschaftskomitee, dem über 130 Unternehmer/innen angehören.

Der im Juni 2018 im Nationalrat angenommene indirekte Gegenvorschlag nimmt wichtige Forderungen der Initiative auf, insbesondere die Pflicht, durch Sorgfaltsprüfungen Umwelt- und Menschenrechtsrisiken präventiv zu begegnen. Schweizer Konzerne wären damit verpflichtet, von der Schweiz ratifiziertes, international anerkanntes Umweltvölkerrecht (wie etwa Verbote bestimmter chemischer Stoffe) im Ausland auch dann umzusetzen, wenn sie in Staaten mit schwacher Umweltregulierung tätig sind. Der Gegenvorschlag schwächt die Initiative zugleich in vielen Bereichen ab. So wird zum Beispiel der Kreis der Unternehmen, die von den neuen Bestimmungen betroffen wären, mit hohen Schwellenwerten und zahlreichen Ausnahmen stark eingeschränkt. Massiv schwächer fallen zudem die vorgeschlagenen Haftungsregelungen aus, welche sich nun auf eine Präzisierung der bestehenden Geschäftsherrenhaftung beschränken. Explizit ausgeschlossen wird eine Haftung für wirtschaftlich kontrollierte Unternehmen, was namentlich den zentralen Kritikpunkt von ablehnenden Wirtschaftsverbänden aufnimmt. Der nationalrätliche Gegenvorschlag wird von einer breiten Allianz aus der Wirtschaft (Konzernverband GEM, Fédération des Entreprises Romands FER, Centre Patronal, IG Detailhandel), von mehr als 21 Investoren oder von der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz VDK unterstützt.

Die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen (RK-S) schlägt nun vor, jeder Klage ein obligatorisches Sonderschlichtungsverfahren voranzustellen, welches als Filter gegen überraschende und unbegründete Klagen dienen und Konflikte wo immer möglich im Dialog lösen soll.

Eine Minderheit der RK-S will die Klagemöglichkeiten noch weiter einschränken oder die Haftungsregelungen gleich ganz streichen, was die Vorlage zu einem Feigenblatt werden liesse. Weitere Minderheiten wollen die Zahl betroffener Unternehmen noch weit drastischer einschränken.

Eine Regelung gemäss der Mehrheit der RK-S nimmt die Anliegen der Initiative zwar nur in stark abgeschwächter Form auf, hat aber den Vorteil deutlich rascher in Kraft zu treten. Deshalb hat das Initiativkomitee beschlossen – wie bereits bei der Vorlage Nationalrat –, noch einmal Hand zum Kompromiss zu

bieten und bei einer finalen Verabschiedung des Gegenentwurfs gemäss Mehrheit der RK-S, trotz aller zusätzlicher Änderungen, den Rückzug der Volksinitiative zuzusagen.

## Empfehlung

**Die Umweltorganisationen empfehlen den Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative in der Version der Mehrheit der Rechtskommission des Ständerates anzunehmen (und sämtliche Minderheiten abzulehnen). Bei finaler Verabschiedung wird die Volksinitiative zurückgezogen.**

➔ WWF Schweiz, Damian Oetli, [damian.oetli@wwf.ch](mailto:damian.oetli@wwf.ch), 044 297 22 35

**Abstimmungsempfehlungen für traktandierte Geschäfte gemäss separaten Listen****Empfehlung****Parlamentarische Vorstösse aus dem UVEK**

<u>19.3949</u>	Po. UREK-SR. Der Verkehr muss einen Beitrag an den Klimaschutz leisten	<b>Annahme</b>
<u>19.3972</u>	Po. UREK-SR. Verfahren zur Erleichterung der Verdichtung und der energetischen Sanierung von Gebäuden in der Bauzone	<b>Annahme</b>
<u>15.3544</u>	Mo. Nationalrat (Fraktion RL). Bürokratieabbau. Emissionshandelssystem nur noch auf freiwilliger Basis	<b>Ablehnung</b>

**Parlamentarische Vorstösse aus dem EDI**

<u>19.3950</u>	Po. UREK-SR. Nachhaltigkeit fördern dank zeitgemässen Anlagerichtlinien	<b>Annahme</b>
----------------	---	----------------

**Parlamentarische Vorstösse aus dem EFD**

<u>19.3951</u>	Po. UREK-SR. Bremsen lösen bei nachhaltigen Finanzprodukten	<b>Annahme</b>
----------------	---	----------------

## UMWELTALLIANZ

### Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8  
Telefon 031 313 34 33, Fax 031 313 34 35, [info@umweltallianz.ch](mailto:info@umweltallianz.ch)

### Mitglieder

#### Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel  
T 061 317 91 91, F 061 317 92 66  
[www.pronatura.ch](http://www.pronatura.ch)

#### VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern  
T 0848 611 611, F 0848 611 612  
[www.verkehrsclub.ch](http://www.verkehrsclub.ch)

#### WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich  
T 044 297 21 21, F 01 297 21 00  
WWF Suisse, Avenue Dickens 6, 1006 Lausanne  
T 021 966 73 73, F 021 966 73 74  
[www.wwf.ch](http://www.wwf.ch)

#### Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich  
T 044 447 41 41, F 044 447 41 99  
[www.greenpeace.ch](http://www.greenpeace.ch)

### Kooperationspartner

#### Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich  
T 044 275 21 21, F 044 275 21 20  
[www.energiestiftung.ch](http://www.energiestiftung.ch)

#### BirdLife Schweiz

SVS, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich  
T 044 457 70 20, F 044 457 70 30  
[www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch)

#### Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR  
T 041 870 97 81  
[www.alpeninitiative.ch](http://www.alpeninitiative.ch)

### Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen: [www.umweltrating.ch](http://www.umweltrating.ch)